



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Herrn Dipl.-Geol.
Rainer Sommerkorn
c/o Nickol & Partner GmbH
Oppelner Str. 3

82194 Gröbenzell

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/-in	Telefon/Fax	Datum
06.05.2011	11-4502-59464/2012	Daniela Jung Daniela.Jung@lfu.bayern.de	+49 (821) 9071-5710 +49 (821) 9071-5760	01.12.2012

**Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66);
Vollzug der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft
(Sachverständigenverordnung Wasser - VPSW) vom 22. November 2010 (GVBI S. 772);
Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft PSW**

Anlage(n): Stempel (mit getrennter Post)
Rechnung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Augsburg, erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A. Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW)

- I. Herr Dipl.-Geol. Rainer Sommerkorn wird unter der Eintragsnummer 01/0806/06 als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft anerkannt.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon 08 21/90 71-0
Telefax 08 21/90 71-55 56

Telefon 0 92 81/18 00-0
Telefax 0 92 81/18 00-45 19

II. Die Anerkennung umfasst folgende Bereiche und fachliche Aufgaben der entsprechenden Nummer des § 1 VPSW:

1. Thermische Nutzung (offene Systeme):

Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen.

2. Thermische Nutzung (geschlossene Systeme):

Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen.

4. Bauabnahme:

Erstellen von Bestätigungen nach Art. 61 BayWG im Verfahren zur Bauabnahme. Die Anerkennung wird in diesem Bereich für folgenden selbstständig abgrenzbaren Teilbereich ausgesprochen:

- Bauabnahme Grundwasserbenutzungsanlagen

III. Sachverständige haben die vollständige Kurzbezeichnung ihrer anerkannten Tätigkeitsbereiche zu führen:

**Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft für
Thermische Nutzung
Bauabnahme (eingeschränkt auf Grundwasserbenutzungsanlagen)
gem. § 1 Nr. 1, 2, 4 VPSW**

Die Tätigkeitsbereiche sind im Stempel enthalten.

IV. Die Anerkennung wird unbefristet erteilt und beginnt am 01.12.2012.

Sie gilt nur im Gebiet des Freistaates Bayern.

V. Grundlagen und Bestandteile der unter Ziffer I dieses Bescheides bezeichneten Anerkennung sind folgende Unterlagen:

- Antrag
- Lichtbild
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
- Bestätigung Haftpflichtversicherung
- Erklärung des Antragstellers (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VPSW)

- Nachweise der mindestens 3-jährigen qualifizierten Berufserfahrung in den beantragten Anerkennungsbereichen (Referenzlisten) in den letzten 5 Jahren
- Teilnahmebestätigung am PSW-Einführungsseminar
- Verpflichtungserklärung des Antragstellers

VI. Die unter Ziffer I bezeichnete Anerkennung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Sachverständigentätigkeit ist unabhängig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
2. Sachverständige haben bei der Ausführung von Tätigkeiten nach § 1 VPSW insbesondere folgende rechtlichen und fachtechnischen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und zu beachten:
 - Die Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Sachverständigenverordnung Wasser - VPSW) und die Hinweise zum Vollzug der VPSW.
 - Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Wassergesetze, ergänzende Ausführungsbestimmungen der Vollzugsbehörden und die vom LfU zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen.
 - Die einschlägigen technischen Regeln, z.B. EN-DIN-Normen, DWA-Regelwerk, DVGW-Regelwerk, Merkblätter und vergleichbare fachliche Standards.
3. Die Sachverständigentätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung gemäß VPSW abgeschlossen ist. Ohne Haftpflichtversicherung dürfen Sachverständige nicht tätig werden.
4. Änderungen bzw. Neuabschlüsse von Haftpflichtversicherungen sind durch Vorlage des Formblattes Haftpflichtversicherung der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Sachverständige haben dem Landesamt für Umwelt einmal jährlich Angaben, Unterlagen und Erklärungen abzugeben, die sich auf den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen, auf die Ausübung der Aufgaben und die Einhaltung der besonderen Pflichten der Sachverständigen beziehen. Die „Jahresmeldung“ (vgl. Arbeitshilfen für PSW) ist dem LfU bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres unaufgefordert vorzulegen.
6. Auf Verlangen ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Jahresbericht (vgl. Arbeitshilfen für PSW) für vorangegangene und/oder weiter zurückliegende Kalenderjahre vorzulegen. Der Jahresbericht ist 10 Jahre aufzubewahren und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (§ 6 VPSW)
- Verzeichnis aller durchgeführten Tätigkeiten (Gutachten, Bauabnahmen, Eigenüberwachungen etc.) nach § 7 VPSW.

7. Sachverständige haben durch die jährliche Teilnahme an einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass sie die für die jeweiligen Anerkennungsbereiche erforderliche Fachkunde besitzen. Grundsätzlich ist es eigenverantwortliche Aufgabe des PSW, für ihn und seinen Anerkennungsbereich geeignete Fortbildungsmaßnahmen auszuwählen. Vom Bayer. Landesamt können bestimmte Lerninhalte als „Jahresthema“ vorgegeben werden. In diesem Fall ist vom PSW in diesem Jahr eine für diesen Themenbereich vom LfU als Fortbildungsveranstaltung zugelassene Fortbildung zu besuchen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist dem Landesamt für Umwelt spätestens alle fünf Jahre nachzuweisen. Hierzu sind die besuchten Fortbildungen in die Jahresmeldung an das LfU einzutragen. Die Teilnahmebestätigungen sind 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem LfU vorzulegen.

VII. Weitere Auflagen und Bedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Kosten

VIII. Herr Dipl.-Geol. Rainer Sommerkorn hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IX. Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen in Höhe von 225,00 € festgesetzt. Die Gebühren betragen 200,00 €, die Auslagen 25,00 €. Die Rechnung ist in der Anlage enthalten.

Gründe:

1. Sachverhalt

Herr Dipl.-Geol. Rainer Sommerkorn beantragte die Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft (Antrag vom 06.05.2011). Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden vorgelegt (§ 4 Abs. 1 und 2 VPSW).

Herr Dipl.-Geol. Rainer Sommerkorn war bereits seit 01.11.2006 als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft anerkannt.

2. Begründung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 VPSW zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die beantragte Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft ist zu erteilen, da die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 VPSW vorliegen.

Die Anerkennung zum privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft erfolgte unter Bedingungen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) und wurde mit Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) verbunden, soweit dies erforderlich war, um die in den §§ 3 und 4 VPSW genannten Anerkennungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Pflichten (§ 6 VPSW) der privaten Sachverständigen sicherzustellen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 VPSW verlangt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. Euro, im Fall der Beschränkung auf den Anerkennungsbereich Kleinkläranlagen (§ 1 Nr. 3 VPSW) in Höhe von 500.000 Euro pauschal für Personen-, Sach-, Gewässer- und Vermögensschäden je Versicherungsfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr. Ohne Haftpflichtversicherung darf der Sachverständige nicht tätig werden (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Haftpflichtversicherung wurde mittels eines vom Versicherungsunternehmen ausgefüllten LfU-Formblattes nachgewiesen.

Die Pflicht der regelmäßigen Fortbildung ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 3 VPSW.

Über die Teilnahme an den Fortbildungen sind die erforderlichen Kenntnisse zu vertiefen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz -KG- (GVBl. S. 43).

Die Höhe der Gebühren für die Anerkennung als PSW bemisst sich nach der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz -KVz- (Tarif Nr. 8.IV.0/1.30).

Die Auslagenerhebung (Bereitstellung des Stempels) beruht auf Art. 10 Abs. 1 KG.

Hinweise

Es bleibt unbenommen, dass der PSW die einschlägigen Regeln und Vorschriften kennen muss und einen Auftrag abzulehnen hat, für den er sich als nicht geeignet sieht.

Ist ein Auftrag zur Bauabnahme den neuen Teilanerkennungsbereichen (Grundwasserbenutzungsanlagen, Abwasseranlagen oder wasserbautechnische Anlagen) nicht eindeutig zuzuordnen, so soll von einem PSW mit eingeschränkter Anerkennung vor Auftragsannahme mit den zuständigen Behörden (KVB, WWA) abgeklärt werden, ob er die entsprechende Eignung besitzt.

Nach der Anerkennung wird Ihre Adresse mit der Kurzbezeichnung der anerkannten Fachbereiche in die Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft aufgenommen. Sie finden das Verzeichnis im Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de>). Folgen Sie dann der Menüführung "Wasser – Sachverständige nach Wasserrecht".



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Herrn Dipl.-Geol.
Dr. Ernst Bauer
Kidlerstr. 27

81371 München

Ihre Nachricht
16.02.2011

Unser Zeichen
11-4502-21872/2011

Bearbeiter/-in
Daniela Jung
Daniela.Jung@lfu.bayern.de

Telefon/Fax
+49 (821) 9071-5710
+49 (821) 9071-5760

Datum
01.05.2011

**Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66);
Vollzug der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft
(Sachverständigenverordnung Wasser - VPSW) vom 22. November 2010 (GVBl. S. 772);
Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft (PSW)**

Anlage(n): Stempel
Rechnung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Augsburg, erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A. Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW)

- I. Herr Dipl.-Geol. Dr. Ernst Bauer wird unter der Eintragsnummer 01/0800/06 als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft anerkannt.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



21872/2011

- II. Die Anerkennung umfasst folgende Bereiche und fachliche Aufgaben der entsprechenden Nummer des §1 VPSW:
1. thermische Nutzung (offene Systeme)
Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen.
 2. thermische Nutzung (geschlossene Systeme)
Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen.
 4. Bauabnahme
Erstellen von Bestätigungen nach Art. 61 BayWG im Verfahren zur Bauabnahme.
- Die Anerkennung wird in diesem Bereich für folgende selbstständig abgrenzbare Teilbereiche ausgesprochen:
- Bauabnahme Grundwasserbenutzungsanlagen
- III. Der Sachverständige hat die vollständige Kurzbezeichnung seines anerkannten Tätigkeitsbereiche zu führen:

**Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft für
Thermische Nutzung
Bauabnahme (eingeschränkt auf Grundwasserbenutzungsanlagen)**

gem. § 1 Nr. 1, 2, 4 VPSW

Die Tätigkeitsbereiche sind im Stempel enthalten.

- IV. Die Anerkennung wird unbefristet erteilt und beginnt am 01.05.2011. Sie gilt nur im Gebiet des Freistaates Bayern.
- V. Grundlagen und Bestandteile der unter Ziffer I dieses Bescheides bezeichneten Anerkennung sind folgende Unterlagen:
- Antrag
 - Lichtbild
 - Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz
 - Bestätigung Haftpflichtversicherung
 - Erklärung des Antragstellers (zu VPSW § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5)
 - Verpflichtungserklärung des Antragstellers
 - Nachweise der mindestens 3-jährigen qualifizierten Berufserfahrung in den beantragten Anerkennungsbereichen (Referenzlisten) in den letzten 5 Jahren
 - Teilnahmebestätigung am PSW-Einführungsseminar
- VI. Die unter Ziffer I bezeichnete Anerkennung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Sachverständigentätigkeit ist unabhängig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
2. Der Sachverständige hat bei der Ausführung von Tätigkeiten nach § 1 VPSW insbesondere folgende rechtlichen und fachtechnischen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und zu beachten:
 - Die Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) und die Vollzugshinweise zur VPSW.
 - Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Wassergesetze, ergänzende Ausführungsbestimmungen der Vollzugsbehörden und die vom LfU zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen.
 - Die einschlägigen technischen Regeln, z.B. EN-DIN-Normen, DWA-Regelwerk, DVGW-Regelwerk, Merkblätter und vergleichbare fachliche Standards.
3. Die Sachverständigentätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung gemäß VPSW abgeschlossen ist. Ohne Haftpflichtversicherung darf der Sachverständige nicht tätig werden.
4. Änderungen bzw. Neuabschlüsse von Haftpflichtversicherungen sind durch Vorlage des Formblattes Haftpflichtversicherung der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Sachverständige hat dem Landesamt für Umwelt einmal jährlich Angaben, Unterlagen und Erklärungen abzugeben, die sich auf den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen, auf die Ausübung der Aufgaben und die Einhaltung der besonderen Pflichten des Sachverständigen beziehen. Die „Jahresmeldung“ (vgl. Arbeitshilfen für PSW) ist dem LfU bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres unaufgefordert vorzulegen.
6. **Die ersten beiden von Ihnen erstellten Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BayWG sind in Abdruck dem Bayer. Landesamt für Umwelt zuzuleiten.**
7. Auf Verlangen ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Jahresbericht (vgl. Arbeitshilfen für PSW) für vorangegangene und/oder weiter zurückliegende Kalenderjahre vorzulegen. Der Jahresbericht ist 10 Jahre aufzubewahren und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (§ 6 VPSW)
 - Verzeichnis aller durchgeführten Tätigkeiten (Gutachten, Bauabnahmen, Eigenüberwachungen, etc.) nach § 7 VPSW.
8. Sachverständige haben durch die jährliche Teilnahme an einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass sie die für die jeweiligen Anerkennungsbereiche erforderliche Fachkunde besitzen. Grundsätzlich ist es eigenverantwortliche Aufgabe des PSW, für ihn und seinen Anerkennungsbereich geeignete Fortbildungsmaßnahmen auszuwählen. Vom Bayer. Landesamt können bestimmte Lerninhalte als „Jahresthema“ vorgegeben werden. In diesem Fall ist vom PSW in diesem Jahr eine für diesen Themenbereich vom LfU als Fortbildungsveranstaltung zugelassene Fortbildung zu besuchen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist dem Landesamt für Umwelt spätestens alle fünf Jahre nachzuweisen. Hierzu sind die besuchten Fortbildungen in die Jahresmeldung an das LfU einzutragen. Die Teilnahmebestätigungen sind 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem LfU vorzulegen.

9. Die Teilnahme an einer Fortbildung zum "Leitfaden Erdwärmesonden" des StMUG ist für Sie verpflichtend und dem Bayer. Landesamt für Umwelt nachzuweisen.

Hinweis:

Eine wesentliche Grundlage der Arbeit im Anerkennungsbereich "thermische Nutzung - geschlossene Systeme" wird der neue "Leitfaden Erdwärmesonden" des StMUG sein, dessen Veröffentlichung im Sommer 2011 vorgesehen ist. Nach der Veröffentlichung sind hierzu Schulungsveranstaltungen geplant. Über die Termine wird rechtzeitig in den Arbeitshilfen für PSW auf der Internetseite des LfU unterrichtet.

VII. Weitere Auflagen und Bedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Kosten

VIII. Herr Dipl.-Geol. Dr. Ernst Bauer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IX. Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen in Höhe von 250,00 € festgesetzt. Die Gebühren betragen 225,00 €, die Auslagen 25,00 €. Die Rechnung ist in der Anlage enthalten.

Gründe:

1. Sachverhalt

Herr Dipl.-Geol. Dr. Ernst Bauer beantragte die Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft (Antrag vom 16.02.2011). Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden vorgelegt (§ 4 Abs. 1, 2 VPSW).

Herr Dipl.-Geol. Dr. Ernst Bauer war bereits seit 01.11.2006 als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft anerkannt.

2. Begründung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 VPSW zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die beantragte Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft war zu erteilen, da die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 VPSW vorliegen.

Die Anerkennung zum privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft erfolgte unter Bedingungen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) und wurde mit Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) verbunden, soweit dies erforderlich war, um die in den §§ 3, 4 VPSW genannten Anerkennungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Pflichten (§ 6 VPSW) der privaten Sachverständigen sicherzustellen.

§ 3 Abs.2 Nr. 1 VPSW verlangt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. Euro, im Fall der Beschränkung auf den Anerkennungsbereich Kleinkläranlagen (§1 Nr. 3 VPSW) in Höhe von 500.000 Euro pauschal für Personen-, Sach-, Gewässer- und Vermögensschäden je Versicherungsfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr. Ohne Haftpflichtversicherung darf der Sachverständige nicht tätig werden (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Haftpflichtversicherung wurde mittels eines vom Versicherungsunternehmen ausgefüllten LfU-

Formblattes nachgewiesen.

Die Pflicht der regelmäßigen Fortbildung ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 3 VPSW.
Über die Teilnahme an den Fortbildungen sind die erforderlichen Kenntnisse zu vertiefen.

Die Vorgabe eines konkreten „Jahresthemas“ wird durch die Nebenbestimmung Nr. 9 dieses Bescheides konkretisiert.

Beim Anerkennungsseminar "Thermische Nutzung - geschlossene System" konnten anhand der Arbeitsprobe die Kenntnisse über die Errichtung und die wasserwirtschaftliche Beurteilung von geschlossenen Systemen zur thermischen Nutzung und deren Bauabnahme nicht ausreichend dokumentiert werden.

Über die Durchsicht der ersten beiden Gutachten sollen evtl. noch bestehende Defizite erkannt und dann ggf. zu deren Behebung erforderliche Fortbildungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz -KG- (GVBl. S. 43).
Die Höhe der Gebühren für die Anerkennung als PSW bemisst sich nach der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz -KVz- (Tarif Nr. 8.IV.0/1.22.1.1.).
Die Auslagenerhebung (Bereitstellung des Stempels) beruht auf Art. 10 Abs. 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 2 und 5.

Hinweise

Nach der Anerkennung wird Ihre Adresse mit der Kurzbezeichnung der/s anerkannten Fachbereiche/s in die Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft aufgenommen. Sie finden das Verzeichnis im Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de>). Folgen Sie dann der Menüführung "Wasser – Sachverständige nach Wasserrecht."

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder der Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe Nr. 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU), Bgm.-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht München; Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht München; Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde für den Bereich der Verordnung über private Sachverständige nach Wasserrecht ein Widerspruchverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbare Klageerhebung.
- Das LfU hat den Zugang für die elektronische Widerspruchseinlegung per E-Mail nicht eröffnet. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Spörl
Baudirektor